

Beiträge zur Geschichte des Zürichgaus

Autor(en): **Blumer, Paul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Anzeiger für schweizerische Geschichte = Indicateur de l'histoire suisse**

Band (Jahr): **14 (1916)**

Heft 3

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-62329>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

A. Mazel, pasteur, «Origine du mot Huguenot en Languedoc» in *Bull. du protest. franç.* 47 (1898), p. 659—663; erklärt *huguenot* als nordfranz. Entstellung aus südfranz. *duganou*, das aus dial. *dugou* «grand-duc»; «nigaud» weitergebildet worden wäre.

Ch. de Grand-Maison, «Origine et étymologie du mot Huguenot» in *Bull. du protest. français* 51 (1902), p. 7 ff., wehrt sich in blindem Eifer gegen jede *origine allemande*, besonders gegen die Herleitung aus «Eidgenossen»; er wird widerlegt von G. Paris, *Romania* 32 (1903), p. 349. Vergl. *Rom.* 11 (1882), p. 414—415.

Basel.

E. Tappolet.

Beiträge zur Geschichte des Zürichgaus.

Solche will Carl Speidel in seiner Zürcher Inauguraldissertation, Zug 1914, bringen. Ich gestatte mir, denselben Titel der vorliegenden Besprechung seiner Arbeit voranzustellen.

Diese Arbeit, welche von eingehender Durchforschung der Quellen zeugt und im ganzen ein gutes kritisches Verständnis beweist, behandelt in zwei Abschnitten Entstehung, Entwicklung und Untergang des als Zürichgau bekannten Teiles der ehemaligen grossen Gaugrafschaft Thurgau.

I. Im ersten Teil, der bis zum Aussterben der Grafen von Lenzburg (1137) reicht, wird zunächst die im grossen und ganzen bekannte, aus den Urkunden in Wartmanns Urkundenbuch der Abtei St. Gallen und im Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich unschwer in grossen Zügen zu rekonstruierende Entstehungsgeschichte behandelt, und die ursprüngliche Zugehörigkeit des Zürichgaus zum alten «Gross» Thurgau nachgewiesen: Erst von 820 an, nicht schon unter Karl dem Grossen, wie der Verfasser jedenfalls richtig dartut, treten die ersten Anzeichen für eine Loslösung der südwestlichen Thurgauhälfte vom Grossgau auf, die von 827 an mit kurzer Unterbrechung (Graf Gerold vom Zürichgau verwaltet 834—839 auch den [Klein-] Thurgau) bis gegen das Ende des 12. Jahrhunderts nachweisbar fort dauerte.

In der Folge versucht der Verfasser den Umfang des Gaus abzugrenzen. Er zeichnet in übersichtlicher Weise die bekannte Grenze gegen den Thurgau; nicht sicher klarzustellen vermag er den Grenzverlauf im Gasterland, und auf die Zugehörigkeit von Glarus und der Waldstätte zum Zürichgau kann im allgemeinen nur aus Quellen der späteren Zeit geschlossen werden; bei Unterwalden ist sie mehr als fraglich. Ebenso wenig klar nachweisbar ist die Zugehörigkeit des Gebietes zwischen der Reuss von Luzern bis zur Lorzemündung und dem Küssnacher- und

Zugersee sowie der Lorze. Dagegen darf die weitere Abgrenzung durch Aare und Rhein als zweifellos gelten.

In einer Aufzählung der in frühmittelalterlicher Mannigfaltigkeit schillernden Landesbezeichnungen und in einem folgenden Abschnitt über die «Malstätten» weist der Verfasser auf die interessante Erscheinung der Bezeichnung einer Grafschaft nach einer bevorzugten oder allbekannteren Gerichtsstätte (hier Zürich, im Aargau Rore) hin. Diese Analogien sind, eine neue Stütze für die von mir in dieser Zeitschrift (Heft Nr. 4 und 5) von 1912 über «Hafneren» aufgestellte Deutung des Titels «Grafen von Winterthur». Sicher nachweisbar ist freilich das Bestehen einer Stätte des Grafengerichtes bei Zürich für diese Zeit nicht, dagegen wohl das solcher Örtlichkeiten in Eschenbach (Kanton St. Gallen), Egg (Bezirk Uster), Beriken, Strubeneich, Rifferswil, Schwyz und wohl auch in Uznach. Zweifelhafte sind schon die Fälle, wo, wie bei Brütisellen, Würenlingen und Ehrendingen, nur aus dem Vorhandensein einer «Weibelhube» auf eine Stätte des gräflichen Hochgerichts geschlossen, oder besonders wo, wie bei Glattbrugg (?) und Kloten, aus der Anwesenheit von Grafen ein solcher Schluss gezogen wird. Ebenso unsichere Ergebnisse bringt naturgemäss der Abschnitt über die «Hundertschaften»; nur im «Freiamt Affoltern» und den zentralschweizerischen Verbänden darf man mit ziemlicher Sicherheit solche erkennen.

Bei der Behandlung der Grafenreihe stellt der Verfasser die ansprechende Vermutung auf, dass die vorübergehende gleichzeitige Amtstätigkeit des Grafen Gerold im Thur- und Zürichgau nicht auf (staatsrechtlicher) Wiedereinigung, sondern auf blosser Personalunion beruht habe. Von dessen Nachfolgern kennt man grossenteils nicht viel mehr als den Namen; erst vom letzten Viertel des 10. Jahrhunderts an lässt sich eine Zugehörigkeit zum Geschlechte der Nellenburger vermuten, jedoch nur in einem Falle nachweisen.

Nachher findet sich die Zürichgaugrafschaft in den Händen der Grafen von Lenzburg, und zwar des Zweiges von Baden. Dass sie den Nellenburgern wegen ihrer Anhängerschaft zu Rudolf von Rheinfelden von Heinrich IV. entzogen und den Lenzburgern als seinen Anhängern übertragen worden sei, ist auch nur eine Hypothese, die freilich viel Wahrscheinlichkeit für sich hat. Gleichzeitig war dies Geschlecht mit der Reichsvogtei über Zürich beliehen.

In klarer und überzeugender Weise wird das erste urkundliche Auftreten Graf Wernhers als Zürichgaugrafen dargetan; dagegen war es dem Verfasser leider nicht möglich, für das Fehlen des Grafentitels in einer andern Urkunde, trotz Vorsitzes im Grafengericht (!), eine Erklärung zu finden. Ob sie vielleicht in einem Streit um die Grafenwürde beruht,

in welchem sich der Schreiber der Urkunde insgeheim auf die Seite des Gegenpräsidenten gezogen fühlte? Die nachfolgende Feststellung, dass des Grafen Brüder anfänglich gelegentlich in den Urkunden ohne den Grafentitel erscheinen, anderwärts diesen Titel aber wieder führen, liesse an solches denken.

Mit dem Erlöschen des Badener Zweiges kam die Grafschaft Zürichgau ans Stammhaus und fiel einige Monate später durch dessen Aussterben dem Reiche heim.

II. Im zweiten Teil sucht der Verfasser die weiteren Schicksale des Zürichgaves bis zu seiner gänzlichen verfassungsrechtlichen Auflösung zu erforschen, ein Unterfangen, an dem sich schon vor ihm viele, zum Teil bedeutende Forscher wie Kopp und F. von Wyss abgemüht haben, ohne sichere, unzweifelhafte Ergebnisse zu erzielen.

A. In erster Linie handelt es sich um die Frage, ob nach dem Aussterben der Lenzburger Grafen der Zürichgau sofort in zwei selbständige Teile zerfallen sei, oder ob er noch längere Zeit, wahrscheinlich sogar bis in die Zeit des habsburgischen Urbars, im wesentlichen ein ungeteiltes Ganzes dargestellt habe. Dabei geraten die Ansichten des Verfassers mit den meinigen in Widerspruch.

Der Verfasser tritt für die von Kopp II 1, S. 455 und 640, und F. von Wyss (Abhandlungen S. 168 f. und 393) begründete, lange herrschende Ansicht ein, der östliche Teil der Zürichgaugrafschaft bis zur Aare und nördlich des Limmattales und Zürichsees sei damals zuerst an Pfalzgraf Otto von Burgund und nachher an die Grafen von Kyburg verliehen und durch letztere mit der Landgrafschaft im Thurgau verschmolzen worden.

Ich dagegen in meiner Inauguraldissertation «Das Landgericht und die gräfliche Hochgerichtsbarkeit der Landgrafschaft im Thurgau während des späteren Mittelalters», S. 21 ff., und (für einen Teil des genannten Gebietes) auch Walther Merz, «Die Lenzburg», S. 38 ff., sind der Ansicht, dass dieses Gebiet, verbunden mit dem südlichen Teil, an die Grafen von Habsburg, und zwar später an die Laufenburger Linie gelangt sei, von der es erst im 14. Jahrhundert an die ältere, habsburg-österreichische, abgetreten und von den Erwerbern zum Teil mit den Thurgauer Besitzungen vereinigt worden sei. Dieser letzteren Ansicht hat sich neuerdings mit aller Entschiedenheit auch H. Glitsch in seiner Leipziger Habilitationsschrift «Untersuchungen zur mittelalterlichen Vogtgerichtsbarkeit», Bonn 1912, angeschlossen (S. 114 ff.); dem Verfasser ist diese Arbeit nicht bekannt. Der Verfasser kann für sich den spätern, wir, Vertreter der Gegenansicht, den früheren Zustand ins Feld führen. In der

vorliegenden Arbeit ist wohl alles heute verfügbare, für die erstere Ansicht irgendwie zu verwertende Material mit grossem Fleiss zusammengetragen, ohne dass doch dabei die Wahrscheinlichkeit dieser Ansicht hätte dargetan werden können. Keine einzige der vielen zitierten Quellenstellen ist nach dieser Richtung wirklich schlüssig, und was die einzelnen nicht vermögen, kann natürlich die Gesamtheit aller auch nicht zustande bringen, da sie in keinem logischen Zusammenhang zueinander stehen.

Das Hauptbeweisstück, auf das zugestandenermassen der Verfasser, wie schon seine Vorläufer, die These vom Übergang der nordöstlichen Zürichgauhälfte stützen zu können meint, ist ein blosses Regest Tschudis im Zürcher Autograph (Z. U. B. Bd. II, N° 625), wonach «Nobilis vir dominus Ruodolfus de Warta, illustris viri comitis Hartmanni de Kiburg *iusticiarius in Zurichgouwa*» i. J. 1245 zu «Heredingen» (Ehrendingen, Bez. Baden) einen Urkundsbrief des Meiers Notger von Siggingen besiegelt habe. Die Echtheit resp. Genauigkeit dieses Regestes ist aber durchaus nicht über alle Zweifel erhaben. Der sonst unseres Wissens in zeitgenössischen Quellen des heiligen römischen Reiches (vergl. Dugange, Glossarium mediæ et. inf. latinitatis, Tom. III) nie für einen «Landrichter» vorkommende Titel «*iusticiarius*» muss starke Bedenken an der Glaubwürdigkeit erwecken. Tschudi möchte ihn leicht aus einer andern Urkunde, die einen Beamten des Grossmünsters (Grimm, Weistümer 4, S. 325) erwähnte, entnommen und eigenmächtig auf diesen andern Fall übertragen haben. Der Zusatz «im Zürichgau» kann gleichfalls ganz wohl ein Deutungsversuch Tschudis sein. Wie willkürlich dieser oft in solchen Fällen seine Vorlagen änderte, zeigt der bei F. v. Wyss Abhandlungen, S. 347, S. 2, nachgewiesene Fall; auch der Verfasser verwirft an anderer Stelle (S. 25) diese Darstellung, um eine damit unvereinbare Auffassung zu stützen. Tschudi hat durch seine Eigenmächtigkeiten die schweizerische Geschichtsforschung lange genug in vielen wichtigen Punkten irregeführt, dass man sich endlich hüten sollte, ihm blindlings zu vertrauen und auf seine Angaben weittragende Schlüsse aufbauen zu wollen. Es ist nicht ganz verständlich, dass der Verfasser die von mir gegen diesen Regest vorgebrachten Bedenken (S. 22, A. 3) einfach mit Stillschweigen übergeht!

Aber selbst wenn das Regest dem Wortlaut der Urkunde genau entsprechen würde, so wäre die vom Verfasser gegebene Deutung erst noch zu beweisen. Wie gesagt, ist der Titel «*iusticiarius*» für einen Landrichter durchaus vereinzelt. Es könnte also viel eher an eine andere Richterstellung gedacht werden, die vielleicht mit der Herrschaft Baden in Verbindung stand, bekanntlich einem auf die Lenzburger Erbschaft zurückgehenden Besitz der Kyburger. Diese können sehr wohl einen

Teil der Grafenbefugnisse in einem Teil der «Land»grafschaft, der später sogenannten «Grafschaft» Baden, ohne die als spezifisch landgräflich betrachteten Rechte (Landgericht, Wildbann etc.) erworben haben, während die letzteren an die mit der «Landgrafschaft» beliehenen Habsburger fielen. So deutet auch Glitsch a. a. O. S. 117 den Regest in Anmerkung 99. Das wäre dann die «advocacia Kilchtorf» des Kyburger Urbars. Selbst wenn diese sich auf freie Leute und Güter bezogen haben sollte, so wäre damit durchaus nicht die landgräfliche Stellung des Vogtes bewiesen. Gar nicht immer war der Landgraf der Vogt der freien Leute; auch andere Herren konnten diese Funktion erfüllen, ohne dass die Freien damit aus dem Landgerichtsverband ausgeschieden wären. Dies erledigt zugleich auch die Schlüsse, welche der Verfasser aus der Kyburger Vogtei über freie Leute in dem Gebiet zwischen Zürichsee und alter Thurgaugrenze, speziell der «advocacia super liberos» des Kyburger Urbars, für seine Ansicht glaubt herleiten zu dürfen.

Nicht besser steht es mit der Beweiskraft jener Urkunde von 1227, wonach bei der Fertigung von Grund und Boden zum Bau des Klosters Wettingen, welche «in monte vicino Cloten» stattfand, Graf Ulrich von Kiburg an der Spitze seiner Ministerialen die Zeugenreihe eröffnet. Zunächst lag Kloten so nahe der alten Thurgaugrenze, dass der «Berg in der Nähe (natürlich ein dehnbarer Begriff!) von Kloten auch schon im Thurgau liegen konnte. Die Fertigung konnte ganz wohl dort stattfinden; denn es bestand damals noch nicht die strenge Vorschrift gerichtlicher Fertigung, geschweige denn war damals und noch lange nachher das «forum rei sitae» für Fertigungen ausschliesslich zuständig. Deshalb entbehrt auch die auf S. 39 vom Verfasser herangezogene Urkunde vom 22. Mai 1256 der Beweiskraft für eine Verschmelzung mit der Landgrafschaft Thurgau und überhaupt für eine Gebietshoheit der Kiburger über den nordwestlichen Zürichgau.

Noch unwahrscheinlicher ist es, dass Graf Werner von Kiburg wegen seiner angeblichen Grafenrechte in der Schutzurkunde König Heinrichs an erster Stelle genannt werde. Sein Bruder Hartmann (IV.) ist sicher als der ältere von beiden dem Vater in der Ausübung der Grafenrechte gefolgt; an der Gründung von Wettingen waren dagegen die Kiburger als Herren von Baden in hohem Masse interessiert und beteiligt.

Genau so willkürlich ist auch die Deutung der Urkunde von 1244; aus keinem Wort derselben ist zu ersehen, dass die betreffenden Regensberger nicht in ihrer engeren Heimat geweiht hätten; dann wäre sogar aus dieser Urkunde mit zwingender Logik die Nichtzugehörigkeit

dieser Heimat zum Machtbereich der Kiburger Grafschaft («provincia») zu folgern. Nimmt man aber an, sie hätten noch weiter weg geweiht, so ist aus der Urkunde für unsere Frage gar nichts zu holen, weil sie dann in beiden Fällen ausserhalb des Grafschaftsbereiches Hartmanns gewesen wären.

Auch der Bericht der Kolmarer Chronik zum Jahre 1268 ist ein untaugliches Beweismittel, schon weil er wegen der grossen Entfernung vom Ort der Handlung leicht ungenau sein kann, dann aber besonders, weil er diesen Ort gar nicht genauer bezeichnet, der Vorfall sich also ganz wohl, ja sogar wahrscheinlich im Gebiet der Grafen von Rapperswil abgespielt haben kann. Für das ganze von den Kaufleuten bis ins Elsass zu passierende Gebiet konnte Rudolf ohnehin das Geleit nicht gewähren; Buchsgau oder Sisgau lagen dazwischen.

Die Quellenstellen aus dem Ende des 14. und aus dem 15. Jahrhundert sind vom Verfasser mit Unrecht zum Beweis herangezogen worden. Denn auch ich anerkenne, dass in dieser Zeit die nordöstliche Zürichgaupartie dem Thurgau zugehörte. Überdies sind die Stellen bezüglich der Landzüglinge auch sonst ganz ohne Beweiskraft: Einwanderer aus der ganzen alten Grafschaft Zürichgau werden davon nicht berührt. Und doch ist sicher, dass die Teile südlich der Linth und Limmat seit der Trennung in fränkischer Zeit nie mehr dem Thurgau zugehörten. Die Stelle in der Dielsdorfer Öffnung kann gerade so gut nur auf den Zürichgau als auf den erweiterten Thurgau Bezug haben. Vielleicht darf man aus diesen Stellen schliessen, dass das Gebiet des alten Gross-Thurgaus auch nach der Trennung noch Jahrhunderte lang in gewissen Beziehungen als ein Land galt.

Ein Irrtum des Verfassers ist es auch, wenn er etwas Sicheres daraus glaubt herleiten zu können, dass (im 15. Jahrhundert!) das Recht auf Fall und Lass an Unehelichen und Landzüglingen zu Kaiserstuhl dem Hause Kiburg zustand. Die «Grafschaft» Kiburg wie die «Grafschaft» Baden standen im 14. Jahrhundert den Herzogen von Österreich zu. Die Regelung der Kompetenzverteilung lag deshalb in ihren Händen und kann sehr wohl vom früheren Zustand abgewichen sein. Aber vor allem sind die Regalien durchaus keine «spezifisch landgräflichen Rechte». Sie wurden vom König zwar zumeist an Herzoge, Grafen, Bischöfe, überhaupt Landesherrn aller Art verliehen. Aber sie konnten auch anderen Leuten als dem betreffenden Landesherrn, sogar einfachen Edeln zu Lehen gegeben werden, wie das bei vielen Regalien erwiesenermassen geschah.

Auch die Urkunde Z. U. B. 1432 ist nicht beweiskräftig, da nicht feststeht, dass der darin genannte Graf Rudolf von Habsburg der spätere

König und nicht vielmehr der Kleriker Rudolf von Habsburg-Laufen-
burg, der spätere Bischof von Konstanz, war. Die Habsburg-Laufen-
burger hatten Grundbesitz in Rorbas, der Pfaffe zu Rorbas kann ihr
Eigenmann gewesen sein. Auch der geistliche Bruder König Rudolfs,
Albrecht, erscheint in einer auf die nämliche Gegend bezüglichen Ur-
kunde im Jahre 1253 als Zeuge (Regesta Habsburgica Nr. 259), ohne
dass er als Kleriker kenntlich gemacht wäre; ebenso Rudolf selber im
Jahre 1257 (Reg. Habsb. 288). Ebensowenig kann die Beweiskraft der
verschiedenen urkundlichen Nennungen Hermanns von Bonstetten an-
erkannt werden. Das grosse Ansehen, das dieser Mann persönlich und
infolge seiner Amtsstellung auch ausserhalb seines Amtsbezirkes besessen
haben muss, genügt, um seine Herbeiziehung zu erklären.

Andererseits kann ich die gegen meine Argumente vorgebrachten
Einwände nicht als stichhaltig anerkennen. Wäre die Auffassung Speidels
bezüglich der Herrschaft Regensberg auch richtig (gesichert ist sie keines-
wegs), so ist dies bezüglich des Zusatzes «von gewonheit» bei der Dieb-
und Frevelgerichtsbarkeit kaum der Fall. Hätte Habsburg-Österreich
dort Rechte der Landgrafschaft auf Grund eines Rechtstitels ausgeübt,
so hätte es sich sicherlich hierauf und nicht auf den Besitztitel der Ge-
wohnheit berufen. Über die Bedeutung der Dieb- und Frevel-Gerichts-
barkeit wird noch zu reden sein.

Meine Auffassung wird aber nicht bloss durch diese negativen Fest-
stellungen gestützt, sondern durch eine Reihe positiver Hinweise auf eine
landgräfliche Stellung der Habsburger und speziell der jüngeren Linie
auch im nordwestlichen Zürichgau.

Zunächst der deutliche Wortlaut der Stelle in der Chronik des
Otto von St. Blasien. Dieses Kloster lag dem Zürichgau ziemlich nahe,
hatte auch Besitzungen hier und im anstossenden Thurgau, u. a. in
letzterem nahe der Zürichgaugrenze das Dorf Lufingen. Ein Übergang
des nordwestlichen Zürichgauteiles an die damaligen Thurgaugrafen, die
Grafen von Kiburg, wäre Otto deshalb gewiss nicht unbekannt gewesen;
seine Ausdrucksweise, die davon nichts, vielmehr den Übergang des
ganzen Zürichgaaues an Habsburg besagt, wäre also ganz unverständlich.

Entspricht aber Ottos Bericht den Tatsachen, so ist wohl kein
Zweifel, dass auch dieser Teil des Zürichgaaues bei der Bruderteilung
anno 1232 an Rudolf den Alten, den Begründer der Laufener Linie,
gekommen ist. Dafür finden sich denn auch ganz bestimmte Zeugnisse.
Sie datieren alle aus der Zeit nach dem Aussterben der Kiburger, so dass
auch die Annahme ausgeschlossen ist, der nordwestliche Zürichgauteil sei
deswegen im Besitze der älteren Linie gestanden, weil er ihr bei der
Bruderteilung zugefallen sei.

Zunächst begegnet uns im Jahre 1268 (Z. U. B. 1389) eine Zustimmung des Freiherrn Eberhard von Lupfen (sein Siegel nennt ihn «Landgraf von Stühlingen» zum Verkauf eines Gutes Jezen (abgegangener Ort bei Lengnau) durch seinen Lehensmann Ritter Arnold von Lägern an Burkhard den Arzt von Regensberg. Aus dem Text geht hervor, dass das Gut Allod («proprietas») des Freiherrn und seiner Familie gewesen ist.

Den Brief besiegeln ausser dem Freiherrn und seinen Brüdern auch Bischof Eberhard von Konstanz und Graf Gottfried von Habsburg (=Laufenburg). — Man vergleiche dazu die Urkunden bei Wartmann, St. Galler Urkundenbuch III 956 a und c, betreffend den Verkauf eines Gutes im Thurtal und das von mir im «Landgericht» etc. hiezu, S. 25f. und 32 Ausgeführte. Man wird dann zur Überzeugung kommen, dass hier ein analoger Fall und ein deutliches Anzeichen für die landgräfliche Gewalt des Laufenburger Zweiges in der Grafschaft Baden und damit wohl im ganzen nordwestlichen Zürichgau vorliegt. Irgend ein anderer Grund für die Beteiligung des Grafen Gottfried an dem Geschäft lässt sich aus der Urkunde nicht erkennen. Der Landgraf von Stühlingen war weder ein Verwandter noch ein Ministerial, sondern ein Standesgenosse der Grafen von Habsburg und würde deshalb auch kaum ohne rechtliche Notwendigkeit dessen Mitwirkung haben in Anspruch nehmen wollen.

Noch deutlicher, wenn auch nicht sicherer, tritt die landgräfliche Stellung der Laufenburger im Zürichgau darin zu Tage, dass sich Gottfrieds Bruder Eberhard (von Habsburg=Laufenburg=Kiburg) nach dessen Tode von 1280—1283 urkundlich 4 Mal ausdrücklich den Titel eines Landgrafen im Zürichgau beilegt, wie dies noch im Jahre 1305 seitens seines Neffen Rudolf (von Habsburg=Laufenburg=Rapperswil) geschieht, nachdem Eberhard gleichfalls gestorben war (vor 1292, Z. U. B. 2201; vergleiche dazu unten die Urkunde von 1293). Speidels Annahme (S. 52), die Führung dieses Titels habe auf einem blossen Anspruche der jüngeren Linie beruht, ist ebenso willkürlich als unwahrscheinlich. Ein solches Zurschautragen eines unrealisierbaren Anspruchs in der Zeit, da das jeweilige Haupt der älteren Linie, gegen welche sich dieser Anspruch gerichtet hätte, den Königsthron innehatte, würde den Grafen der jüngeren Linie weiter nichts als die königliche Ungnade und den Spott ihrer Standesgenossen eingetragen haben. Aus so unzuverlässigen Indizien, wie den vom Verfasser für die landgräfliche Stellung der älteren Linie vorgebrachten, darf man nicht so weittragende Schlüsse ziehen und die entgegenstehenden Anzeichen so leichthin erledigen. Die Tatsache, dass keine der erwähnten 5 Urkunden in direkter

Beziehung zum Zürichgau steht, ist natürlich durchaus kein Beweis für Speidels Auffassung; sie kann auf reinem Zufall beruhen.

Immerhin wird die in der Urkunde von 1305 bezeugte Handlung vor Graf Rudolf von Habsburg, Landgrafen im Zürichgau, zu Zürich, wo er auf dem Platze bei der St. Peters-Kirche einem Gerichte vorsass, vollzogen («*coram illustri viro domino Rüdolfo comite de Habsburg, lantgravio Zuricgögie Thuregi in area prope ecclesiam Sancti Petri Thuricensis presidente*»). Die Fertigung geschieht zwischen der Gräfin Ida von Homberg, Gemahlin Graf Friedrichs von Toggenburg, und dem Bischof von Basel (Z. U. B. N^o 2812). — Jeder unbefangene Betrachter dieser Urkunde, der von der Ansicht Speidels und seiner Vorgänger keine Kenntnis hätte, würde sicher zu keinem andern Schluss kommen können, als dass hier eine edelfreie Frau vor dem Landgericht des Landgrafen im Zürichgau ihr Eigengut im Sisgau zufertige, weil es eine ihrem Stand angemessene Instanz war und ihr vielleicht aus persönlichen und örtlichen Gründen unter den in Frage kommenden Landgerichten besonders passend schien. — Mit dieser Urkunde zusammen gehalten erscheint die Urkunde Z. U. B. 384, wo die Rede ist von den «*territoriis citra Lindimacum*», welche «*ad dotem Sti. Petri vel ad iustitium Landgravii*» gehören, in einem ganz andern Lichte als sie Friedrich von Wyss, *Abhandlungen*, S. 397 betrachtete. Man darf gewiss mit Recht annehmen, dass wir eine zürichgauische Landgerichtsstätte bei der Peterskirche zu Zürich (Petershofstatt oder Paradeplatz?) vor uns haben, sicher dieselbe, welche uns schon im 10. Jahrhundert in den Urkunden Z. U. B. 199, 200, 208 und 209 entgegentritt (vergl. Glitsch, S. 97 ff.), und die wie oben ausgeführt, auch der Verfasser kennt.

Diese Feststellung wird durch eine Reihe weiterer Urkunden ergänzt und bestätigt:

Als im Jahre 1310 die Freiin Adelheid von Regensberg und ihr Sohn Lüthold dem Domkapitel Konstanz ihren Hof zu (Nieder-)Weningen, das Patronatsrecht der Kirche und andere Güter daselbst, samt der Vogtei zu Schöfflisdorf und dem Zwing und Gericht zu (Nieder-)Weningen etc. auf offener Gant als Meistbietendem verkauft haben, übertragen sie ihm diese Güter und Rechte zu freiem Eigen («*iure proprio habendas et habenda*») und zwar so, dass die Handlung dieselbe Rechtsbeständigkeit haben solle, als ob sie vor Gericht vor dem zuständigen Richter erfolgt wäre («*volentes easdem recognitionem et confessionem eam vim et vigorem habere ac si in iure facte forent coram iudice competenti*».) Deshalb verzichteten nicht nur neben Leuthold seine Geschwister, «*trotzdem sie kein Recht daran haben*», auf alle allfälligen Rechte daran und Frau Adelheid begiebt sich ausdrücklich aller

Rechtsmittel, sondern zwecks dauernder Klarheit und Rechtskraft wird über die Handlung eine Urkunde aufgesetzt und diese mit den Siegeln «*spectabilis viri Rüd. de Habspurch comitis*», der Veräusserer selbst, sowie des Chorherrenkapitels und der Bürgergemeinde zu Zürich versehen. «*Actum et datum Thuregi presentibus spectabili viro Rüd. de Habspurch. comite predicto etc.*

Der Graf von Habsburg wird also ganz unzweideutig als der kompetente Richter bezeichnet: In der Stellung des Grafentitels im Texte und seiner Person in der Zeugenreihe, ebenso in der Titulatur «*spectabilis viri*» und im ganzen Sinn der Urkunde kommt dies klar zum Ausdruck. Dass er ein Verwandter, «*avunculus*», der Verkäufer sei, wird nur so nebenbei erwähnt und kann nach dem ganzen Wortlaut nicht der Hauptgrund der Besiegelung durch ihn sein. Der kompetente Richter für Rechtssachen Angehöriger eines freiherrlichen Hauses war aber der Vorsitzende des Landgerichtes, in dessen Sprengel diese Familie ansässig war, bzw. ihr durch die Rechtssache betroffenes Eigengut lag. In beiden Beziehungen war das in unserm Falle der Landrichter des für den nordwestlichen Zürichgau zuständigen Landgerichtes. Denn wenn schon Fertigungen um Eigen nicht notwendig vor Gericht erfolgen mussten, so waren sie doch zur Regel geworden, und zwar wurden sie vorzugsweise vor dem Gericht der belegen Sache, als demjenigen, das im Streitfalle über das Eigentumsrecht zu entscheiden haben würde, vorgenommen. Die Tatsache, dass im Gericht auf lange hinaus eine Reihe von Leuten vorhanden sein würde, die den Fertigungsakt mit eigenen Sinnen wahrgenommen, musste ihm eine besondere Rechtsbeständigkeit sichern. Wenn also einerseits der Graf von Habsburg als kompetenter Richter bezeichnet wird und in der früheren Urkunde ausdrücklich den Titel eines Landgrafen im Zürichgau führt, der zu Zürich einem Gericht, mit aller Wahrscheinlichkeit dem Landgericht der Landgrafschaft vorsitzt, so gehen wir sicherlich nicht fehl, wenn wir daraus nicht nur schliessen, dass die Landgrafschaft der Grafen von Habsburg-Laufenburg sich auch über den nordwestlichen Zürichgau (in welchem Niederweningen, Schöfflisdorf und Regensberg gelegen waren) erstreckt habe, sondern auch, dass diese Fertigung wiederum im Anschluss an eine Landgerichtstagung in Zürich stattgefunden habe. Der Grund, weshalb sie nicht im Landgericht selber erfolgte, ist wohl darin zu suchen, dass unter den erwähnten Zeugen keinerlei Personen gleichzeitig weltlichen und edelfreien Standes erwähnt werden, mit Ausnahme des Grafen selber. Da er dem Gericht vorsitzen musste, hätte also der Freiin von Regensberg kein ebenbürtiger Vormund ad hoc bestellt werden können, wie das für Frauen bei gerichtlichen Fertigungen unumgänglich war.

Dass dem so war, zeigt u. a. eine dritte Urkunde aus dem Jahre 1293 (Z. U. B. 2257), in welcher die Gräfin Elisabeth von Rapperswil die von ihr verkaufte Mühle zu Geiletal an der Kempt (Talmühle zu Illnau) als lediges Eigen durch die Hand des Freiherrn Rudolf von Warth, der mit rechter urteilt uns ze voget wart gegeben, zu Zürich «an der offennen strasse vor dem Kloster, dc da heisset Otensbach», in Gegenwart des Grafen Rudolf von Habsburg, zahlreicher Ritter aus dem Zürichgau und anderer «genüg gezogen, die hierumbe dargebetten und komen waren», aufgibt. — Man hat es hier offenbar mit einem gleichartigen Fall wie dem vorhergehenden zu tun, einer Fertigung, die im Anschluss an ein Landgericht erfolgte, in welchem der Gräfin ein ausserordentlicher Vormund bestellt worden war.

Noch einmal finden wir den Grafen Rudolf von Habsburg in ähnlicher Funktion wie in der zweiten Urkunde und im Zusammenhang mit deren Inhalt handelnd: Am Tage nach jener Fertigung, dem 7. Februar 1310, bestätigt: «Rüdülfus de Habsburg, comes, ad *fidem inviolabilem* premissorum» auf Bitten des Ritters Peregrin von Jestetten und seiner Gattin Adelheid, deren in seiner Anwesenheit abgegebene Erklärung, dass sie an der (von den Regensbergern verkauften) Vogtei Schöfflisdorf keine anderen Ansprüche als eine lebenslängliche Pension von 20 Mütt Kernen hätten, durch Anhängen seines Siegels. — Seine Mitwirkung muss auch hier auf dem gleichen Grunde, der Stellung als Landgrafen über das in Frage stehende Dorf, beruhen; ein anderer Grund dafür wäre hier schon gar nicht ersichtlich; auch die Stellung des Grafentitels weist abermals darauf hin. Auch diese Handlung ist zu Zürich erfolgt.

Endlich besitzen wir noch eine letzte Bestätigung für das Bestehen einer Landgrafengewalt der Habsburg-Laufenburger im Zürichgau bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts. Kopp in seinem Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, Bd. I: Urkunden zur Geschichte der eidgen. Bünde, bemerkt zur Urkunde Nr. 147, dass damit und vier andern Urkunden verwandten Inhaltes (betr. Abmachungen zwischen Habsburg-Oesterreich und Habsburg-Laufenburg-Kiburg) auch eine (leider verlorene) Urkunde gehört haben müsse, welche die «Briefe der Veste Baden», Blatt V a 1 verzeichneten und deren Regest dort laute: «Ein brieff dz graff Hartmann vnde graff Eberhart von Kiburg sullent vertigen der herschaft (sc. Oesterreich) die grafeschaften (= Inbegriff aller landgräflichen Rechte) im Zürichgöwe». Kopp selber will zwar die Erwähnung der Grafschaft nur auf die von den Grafen Rudolf, Gottfried und Eberhard anno 1259 ausdrücklich vorbehaltenen Grafenrechte im Limmattal beziehen (Speidel, S. 47). Allein gewiss mit Un-

recht, da in jenem Fall nur die Veräusserung von zur Grafschaft gehörigen Dörfern an ein Kloster den Anlass zu einem ausdrücklichen Vorbehalt der bezüglichen Grafschaftsrechte gab, ohne damit irgendwie das Vorhandensein von Grafenrechten Habsburg-Laufenburgs über ein weiteres Territorium auszuschliessen. Im Gegenteil darf gerade aus dieser Tatsache auf eine gräfliche Stellung dieser Linie in dem ganzen umliegenden Gebiet geschlossen werden.

Speidel (S. 52) will darin nur eine ca. 1313 erfolgte nachträgliche Fertigung erkennen, da die Uebertragung der Grafschaftsrechte nicht ganz einwandfrei vor sich gegangen sei und die jüngere Linie noch immer Ansprüche darauf erhoben habe. Auch diese Annahme ist, wie diejenigen bezüglich des Landgrafentitels und des teilweisen Ueberganges der Grafschaft von den Lenzburgern auf die Kiburger statt auf die Habsburger, eine willkürliche und unwahrscheinliche. Wie sollten die mächtigen Herzoge von Oesterreich, deren einer gerade damals oder bald darauf wieder die Hand nach der Königskrone ausstrecken durfte, es für nötig erachtet haben, wegen eines ganz ungerechtfertigten Anspruches ihrer Vettern sich eine nochmalige Fertigung auszubedingen, oder wie sollten gar ihre Vorfahren im Falle einer Veräusserung des Zürichgaus an sie die nötigen Formalitäten ausser acht gelassen haben! Im Jahre 1313 versprachen sie den Grafen von Habsburg-Kiburg die Belehnung mit der Landgrafschaft Burgund und im folgenden Jahre wurden die Vettern auf diesem Wege ihre Lehensmannen und verpflichteten sich ihnen ausserdem zu Kriegsdiensten und allerlei Vergünstigungen. In der Verleihung der Landgrafschaft Burgund darf aber hauptsächlich die Entschädigung für den Verzicht auf Erbansprüche an der Landgrafschaft Zürichgau gesehen werden, welche gleichzeitig eine Anerkennung des Bestehens solcher Ansprüche in sich schloss.

Wie sie sich mit dem Zweige der Grafen von Habsburg-Rapperswil, deren Stammvater Rudolf sich, wie wir oben sahen, noch im Jahre 1305 Landgraf im Zürichgau nannte und 1310 noch als solcher amte, auseinandergesetzt haben mögen, verschweigen uns leider die Quellen. Vielleicht war die Belehnung mit der Landgrafschaft im Klettgau hier die Abfindung. Wenigstens erscheint diese erstmals im Jahre 1314 in der Hand der Habsburger und zwar des Grafen Johann von Habsburg (=Rapperswil), des Sohnes Rudolfs, in einer Urkunde König Friedrichs (Z. U. B. 3366), wonach vor ihm die Grafen Werner von Homberg und Johannes von Habsburg als (Stief-) Brüder einander gegenseitig ihre Rechte vermacht hätten, Werner seinen Zoll in Flüelen, Johannes seine Grafschaft im Klettgau und Vogtei in Rheinau sowie alle seine Lehen vom Reiche. Vom Zürichgau ist darin nicht mehr die

Rede; unter den Reichslehen kann er nicht inbegriffen sein, da er sonst zweifellos ausdrücklich erwähnt worden wäre gleich dem Klettgau, der wohl auch direktes Reichslehen, jedenfalls nicht Eigen der Habsburger war.

Man sieht also, dass im Gegensatz zur Annahme Speidels und zur früher herrschenden Ansicht der Bericht Ottos von St. Blasien volles Vertrauen verdient, dass die Landgrafschaft bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts in den Händen der Habsburger, speziell des Laufenburger Zweiges blieb, und dass ein Mann aus diesem Zweige bis zuletzt bei Zürich Landgericht abhielt und seine landgräfliche Gewalt anerkanntermassen auch über das Gebiet zwischen Limmat, Aare, Rhein und Allmannkette ausübte.

B. Speidel geht aber noch weiter und will eine von der Landgrafschaft im Zürichgau eximierte «Grafschaft» der Kiburger als Erben der Lenzburger sogar in den ehemals lenzburgischen Eigendörfern südlich und westlich von Baden und in dieser Stadt selbst annehmen. Was er dafür vorzubringen vermag, ist aber recht dürftig, wie er bezüglich eines Teiles der Argumente selbst anerkennt. Da diese Annahme von vornherein ganz unwahrscheinlich ist, bedürfte sie aber durchschlagender Beweise für ihre Richtigkeit. Nun können unter den in der Urkunde von 1321 erwähnten «comitatus Habsburg et Kiburg» sehr wohl die den Grafen von Habsburg beziehungsweise von Kiburg ehemals zustehenden grundherrlichen, vogteilichen und niedergerichtlichen Rechte verstanden gewesen sein (vergleiche dazu meine Ausführungen «Landgericht», Seite 42 und diejenigen Speidels selber, Seite 49). Die dem Funktionär dieses Bezirkes beigelegten Titel lassen geradezu diese Auffassung als gegeben erscheinen. Es sei schon hier darauf hingewiesen, dass der Streit um die Bedeutung der Dieb- und Frevelgerichtsbarkeit (volle oder teilweise Hochgerichtsbarkeit?) durchaus noch nicht als entschieden gelten darf; vergleiche dazu die zit. Arbeit von Glitsch und deren Besprechung durch K. Beyerle in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Band 34, Seite 662ff. Aber selbst wenn Kiburg dort wirklich volle Hochgerichtsbarkeit besessen haben sollte, so ist damit nicht gesagt, dass dies einer völligen Exemption von der Landgrafschaft gleichgekommen sei. Eine alle Hochgerichtsfälle umfassende Gerichtsbarkeit schliesst an sich die Überordnung der Landgrafschaft in Gestalt der Mitwirkung eines landgräflichen Beamten oder des Zuges ans Landgericht und die ausschliessliche Zuständigkeit des letzteren für den *Adel* des Gebietes und seine Geistlichkeit nicht aus. Diese Erkenntnis sollte endlich einmal Gemeinbesitz aller werden, welche politische

oder Rechtsgeschichte des Mittelalters behandeln; viele Irrtümer würden dann unterbleiben.

Aus dieser Tatsache erklärt sich auch die anschliessend vom Verfasser behandelte Erscheinung der Ausübung gräflicher Rechte ins nachmals sog. Freiamt Affoltern durch die ältere Linie des Hauses Habsburg. Spätestens seit Anfang des 13. Jahrhunderts, vermutlich aber schon früher, hatte eine Entwicklung eingesetzt, welche an den alten Gau-gerichtsstätten der einzelnen Hundertschaften ein für die nicht adeligen, weltlichen Stände der Hundertschaft kompetentes Hochgericht, also eine Art niederes Landgericht oder höheres Hundertschaftsgericht (vergleiche Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Seite 601) entstehen liess. Offenbar wurden nun vielfach die in diesen «niederen» Hochgerichten der Grafschaft ausgeübten Grafenrechte auch insoweit als selbständige Rechtskomplexe betrachtet und behandelt, als sie von der Gerichtsbarkeit im Landgericht, die ausschliesslich dem Landgrafen oder seinem Beamten vorbehalten blieb, vorübergehend oder dauernd durch separate Verleihungen seitens des Reiches und später durch Hausteilungen oder Verpfändungen getrennt und in andere Hände als die des Landgrafen gelegt wurden. Das war offenbar auch beim sogenannten Freiamt Affoltern der Fall, das bei der Bruderteilung (nach 1232) dem ältern Zweige zugewiesen worden sein muss, während die landgräflichen Rechte im engeren Sinn wie im übrigen Zürichgau so auch dort der jüngeren Linie zugefallen sein werden. Es muss hier anfänglich derselbe Zustand geherrscht haben, wie er in umgekehrter Folge in der Urkunde über die Nachteilung für die Freien im Aargau ausdrücklich festgelegt wird: Die Leute im Freiamt hatten mit Graf Rudolf nichts zu tun, als dass sie seine Landtage (im Zürichgau) «leisten» sollten. Gleichwohl vollzog sich in der Folge der völlige Anschluss an die Landgrafschaft im Aargau, mit welcher das Freiamt durch Personalunion verbunden war, da sich diese auf die Dauer als stärker erwies als der alte staatsrechtliche Zusammenhang. Der Verfasser selber führt Beispiele für solche Folgen administrativer Verbindungen auf (Seite 50ff., Seite 53). In welcher Weise das befördert wurde, zeigen gerade jene Kappeler Urkunden (Reg. Habsburg, Nr. 220 u. 253), in welchen sich dies im Zürichgau gelegene Kloster dem Gericht vor dem Aargaugrafen, also dem *Landgericht im Aargau* unterwirft. Hätte Graf Rudolf (der spätere König) von rechts wegen die Gerichtsbarkeit über die Streitigkeiten des Klosters Kappel ausüben können, so wäre ja jene Abmachung als selbstverständliches Recht unnötig gewesen. Dass anfänglich die Gegend von Kappel gleichfalls der Laufenburger Linie unterstanden haben muss, zeigt gerade auch der Vergleich der beiden Kappeler Urkunden von 1234 (Reg. Habsburg,

Nr. 152) und von 1236 (ibid. Nr. 162). Während nämlich Graf Albrecht das Kloster einfach in seinen Schutz nimmt, droht Graf Rudolf überdies allen seinen Untertanen («nostre ditioni subiacentibus»), die das Gotteshaus bedrängen, seine Ungnade an und erwähnt unter den Personen, denen er die Bewilligung zu Schenkungen an das Kloster erteilt, unter anderm auch seine Amtleute; dass es sich dabei in erster Linie um das Gebiet des Zürichgaus gehandelt habe, ist schon nach der Lage Kappels anzunehmen. Nicht abgelegene Besitzungen, sondern solche in der Umgebung des Klosters waren für dasselbe wichtig und zu erhoffen. Wieso es später zu solchen Abmachungen des Klosters mit Rudolf IV. kam, lässt sich nur vermuten. Bekanntlich lagen die beiden Linien seit 1242 (Reg. Habsb., Nr. 196) bis spätestens 1254 (Reg. Habsb. 256 u. 261) miteinander in Fehde, was vielleicht mit der Tatsache zusammenhing, dass die Laufenburger im Streit zwischen Kaiser und Papst auf des letztern Seite standen, während die beiden weltlichen Glieder der ältern Linie, Rudolf IV. und Hartmann, unbeirrt zu den Staufern hielten. Wie gewalttätig der Mann, der dem Faustrecht ein Ende bereiten sollte, als einfacher Graf gewesen, ist ja allbekannt. Immerhin setzt die Fertigung eines Grundstückes zu Rifferswil vor dem aargauischen Landgericht zu Wohlenschwil die Beendigung des Loslösungsprozesses dieses Zürichgautheiles vom Gesamtgau nicht mit Notwendigkeit voraus. Falls überhaupt diese Urkunde so ausgelegt werden darf, so kann doch, wie gesagt, aus dem Fertigungsakt in dieser Zeit noch nicht mit Bestimmtheit auf die Gerichtszugehörigkeit des gefertigten Gutes geschlossen werden. Die Bezugnahme auf das Reusstal oder den Zürichgau im Titel des aargauischen Landrichters allerdings lässt die Lostrennung, wenigstens faktisch, als vollzogen erscheinen. Es ist möglich, dass, wie Glitsch a. a. O. Seite 115 f. annimmt, nach dem Tode des Grafen Gottfried (1271, Reg. Habsb. 506) die Landgrafschaft über diesen Teil von seinem Bruder Eberhard in seinem eigenen Namen und für den minderjährigen Sohn Rudolf (geb. 1270) des Verstorbenen dem Vetter überlassen (verkauft?) worden ist. Dessen Ausdehnungsgelüste mögen Eberhard dann veranlasst haben, seine Stellung als Landgraf im (übrigen) Zürichgau ostentativ im Titel zum Ausdruck zu bringen. Vermutlich wäre dann die Abtretung im Zusammenhang mit jener Transaktion zwischen Rudolf IV. und Eberhard bezüglich «Willisau, Sempach, Schwiz, Stans, Buchs, Leuten und Gut in den Waldstätten» (Reg. Habsb. 544) im Jahre 1273 erfolgt, wozu stimmen würde, dass sich im Juni dieses Jahres der Edle Hermann von Bonstetten mit auffallender Weitschweifigkeit auf den Grund seiner vogteilichen und richterlichen Funktionen im Reusstal bezieht (F. v. Wyss, Abhandlungen, Seite 210 f., Reg. Habsb. 537). Titel und Umfang eines

neu erworbenen Rechtes genau zu definieren, mochte notwendig erscheinen; ein längst bestehendes Recht hätte dessen nicht bedurft. In ähnlicher Weise wie damals das Reusstal, scheint später im 14. Jahrhundert die Landgrafschaft über die Dörfer südlich und westlich Baden durch Personalunion nach und nach gänzlich mit der Landgrafschaft Aargau verschmolzen zu sein.

Jene Urkunde, welche über die Veräusserung von Rechten in Schwiz etc. an die ältere Linie gehandelt haben muss, ist gleichfalls nur in der als «Briefe der Veste Baden» bezeichneten Regesten-Sammlung enthalten; der Regest sagt über Art und Umfang der Rechte nichts aus.

In den Waldstätten stand zunächst die Grafschaft über das Tal Uri unzweifelhaft den Habsburgern als Zürichgaugrafen zu, wurde aber schon 1231 (Reg. Habsb. 143) von ihnen losgekauft und ans Reich genommen, freilich ohne dass Habsburg seine Ansprüche daran endgültig preisgegeben hätte, wie eine Urkunde Rud. III. von Habsburg-Laufenburg (Reg. Habsb. 201) von 1243 zeigt.

Bezüglich Schwyz wissen wir gleichfalls, dass es unter der landgräflichen Hoheit der Habsburger und zwar nachmals von Habsburg-Laufenburg stand (Reg. Habsb. 113, 222, 249); wann und in welcher Form es an die ältere Linie kam, ist nicht sicher festzustellen, da die beiden bezüglichen Urkunden (Reg. Habsb. 543 und 544) nur fragmentarisch erhalten sind. Es lässt sich nur vermuten, dass der Übergang 1273 erfolgt sein werde.

Unterwalden muss, jedenfalls anfänglich, zwei verschiedenen Landgerichtsverbänden angehört haben. Nur so lässt sich die im «Nachteilungsbrief» von 1238/39 bezüglich der Burg zu Stans enthaltene Bestimmung erklären; unter Graf Albrechts «Vogteia» wird der Aargau, unter Graf Rudolfs «Vogteia» der Zürichgau zu verstehen sein; das Recht, respektive die Bewilligung zum Burgbau standen fast ausnahmslos den Landesherrn zu. Sarnen und sein Tal werden also vermutlich zum Aargau, Stans, Buchs, Beckenried dagegen zum Zürichgau gehört haben; so muss man auch aus der Urkunde betreffs den Verkauf von 1273 schliessen, wenn er die Grafenrechte in den Waldstätten mit umfasst hat.

Freilich könnte man zunächst daran denken, dass es sich dabei auch nur um Rechte der hohen Vogtei gehandelt habe, da vor Schwiz, Stans und Buchs auch Willisau erwähnt werden, wo die Landgrafschaft unzweifelhaft von Anfang an der ältern Linie als Landgrafen im Aargau zustand, während die hohe Vogtei daselbst von der jüngern Linie ausgeübt wurde (Reg. Habsb. 304). Allein gewisse Erwägungen stehen dieser Annahme entgegen. Wenn wir vor dem Grafen Gottfried

bei Sempach eine Todschlagssühne vollziehen sehen, so werden wir an die ungefähr gleichzeitige Beteiligung des Grafen Rudolf IV. an der Sühne zwischen den Geschlechtern der Izelinge und deren von Gruoba in Uri (Reg. Habsb. 292 und 295) erinnert und können uns diese Erscheinungen nur damit erklären, dass in beiden Fällen die Inhaber hoher Vogteien (niederer Landgerichte) im Gebiet einer ihnen nicht zustehenden Landgrafschaft-Hochgerichtsbarkeit über Leute bäuerlichen oder bürgerlichen Standes ausüben. Dass die jüngere Linie die Vogtei über die Freien im Aargau besessen haben muss, zeigt *argumento e contrario* der Satz des Nachteileilungsbriefes bezüglich die Rechte Albrechts gegenüber diesen Leuten. Wie schon Wyss, *Abhandlungen*, Seite 209 richtig erkannt hat, sollen damit die öffentlich-rechtlichen Pflichten der freien Leute im Aargau nicht erschöpfend aufgezählt, sondern nur, entsprechend dem Zwecke der Urkunde, die Rechtssphären der beiden Brüder über sie abgegrenzt werden, soweit sie streitig gewesen waren. Daraus, dass die Rechte Rudolfs nicht besonders aufgezählt werden, darf man schliessen, dass sie alle öffentlichen Leistungen der Freien mit Ausnahme der Dingpflicht zum Landgericht umfasst haben. Umgekehrt dürften nach dem vorher Gesagten die Verhältnisse im Zürichgau gelegen haben. Der enge Zusammenhang beider Linien und ihre absolute rechtliche Gleichstellung, wie sie uns bis zu Rudolfs IV. Königswahl in den Quellen entgegentreten, lassen mich eine solche Regelung als überaus wahrscheinlich betrachten. Dann hätte also die ältere Linie schon von der Bruderteilung an in Teilen des Zürichgaves die Vogtei über die Freien und damit verbunden die hohe Vogtei über die niederen Stände innegehabt (— dieser Annahme steht Z. U. B. 1281 nicht entgegen, da Gottfrieds Vogt-Recht über den Freien hier ausdrücklich von Gewohnheit hergeleitet wird —), und es wäre somit ein Verkauf dieser Rechte an sie nicht mehr möglich und notwendig gewesen. Deshalb wäre beim Verkauf von 1273 in der Tat eher an die spezifisch landgräflichen Rechte zu denken, falls es sich überhaupt um öffentlich-rechtliche und nicht bloss um grund- und leibherrliche Befugnisse gehandelt haben sollte. Es ist unwahrscheinlich, dass man darüber jemals wird absolute Klarheit schaffen können.

Ebensowenig wird dies bezüglich des Tales Glarus möglich sein; man wird nur vermuten können, dass hier wie in Teilen des nordwestlichen Zürichgaves (*advocatia Kilchtorf*, *advocatia circa Turegum* und *advocatia super liberos*) die hohe Vogtei den Kiburgern zugestanden habe; es hat viel Wahrscheinlichkeit für sich, das Reichslehen der «vallis» Clarona (Z. U. B. 1265) in diesem Sinne aufzufassen. Speidel lässt diese Frage, wie auch diejenigen betreffs der Verhältnisse in der

sogenannten «Grafschaft» Rapperswil unerörtert. Glitsch, Seite 139 f. leitet die Entstehung der letzteren in einleuchtender Weise aus einer anlässlich des Todes Graf Rudolfs II. von Habsburg erfolgten Exemtion des betreffenden Gebietsteiles aus der Grafschaft im Zürichgau her, wie sie zu Händen des Reiches bezüglich des Urnerlandes kurz vorher erfolgt war (Seite 121 f.). Die päpstliche Gesinnung der Laufenburger könnte die Veranlassung zu diesen Schmälerungen der ihnen zu fallenden Grafschaftsrechte gegeben haben. Aber auch hier ist wahrscheinlich, dass die Exemtion keine vollständige war, dass die Grafenrechte der Rapperswiler sich nur über die niederen Stände erstreckten und die Kompetenz des landgräflichen Gerichtes für den Adel und die hohe Geistlichkeit sowie den Zug der Urteile an dieses Gericht anfänglich nicht ausschlossen. Nach Glitsch hätte diese «Grafschaft» auch das Gebiet von Einsiedeln mit eingeschlossen, ebenso die Höfe Wollerau, Pfäffikon und Bäch.

Eine weitere dem Landgrafen entfremdete Hochvogtei scheint die Reichsvogtei Zürich (um diese Stadt und an beiden Ufern des Sees) gebildet zu haben (Glitsch, Seite 106 ff.), welche später an die Grafen von Kiburg (nördlicher Teil, *advocatia circa Turegum*) und die Freien von Schnabelburg (südlicher Teil) aufgeteilt wurde. Die Tatsache, dass die wichtige Landgerichtsstätte des Zürichgaves zu Zürich mitten in diesem Gebiete gelegen war, lässt den Schluss zu, dass noch im 13. Jahrhundert auch dieses Gebiet von der Landgrafschaft nicht gänzlich eximiert war.

Das Gebiet westlich von Zürich und südlich der Limmat unterstand, wie auch der Verfasser Seite 47 anerkennt, der vollen gräflichen Gerichtsbarkeit der jüngeren Linie, also der Zürichgaugrafen. Hier also waren Landgrafschaft und Hochvogtei in einer Hand vereinigt geblieben; das drückt sich in der Bezeichnung «Grafschaft von Habsburg» aus, die eine Analogie zu dem später als «Grafschaft Kiburg» bezeichneten Teil der alten Landgrafschaft Thurgau bildet (vergleiche mein «Landgericht», Seite 40 ff.), das kommt auch in der Herleitung der Dieb- und Frevelgerichtsbarkeit aus der Grafschaft im Habsburg. Urbar (Speidel, Seite 47) zum Ausdruck.

Nach 1313 begegnet der Name und Begriff Zürichgau nur noch im Rahmen der Kirchen- oder aber der klösterlichen Gutsverwaltung, nachdem im 14. Jahrhundert durch das Verschwinden der für den ganzen Zürichgau zuständigen «Landtage» und die Angliederung der einzelnen Gebietsteile an die Landgrafschaften im Aargau und Thurgau, nach praktischen Ueberlegungen der gemeinsamen Herren, die Landgrafschaft Zürichgau als jurisdiktionelle und administrative Einheit gänzlich zerfallen war.

III. In einem Anhang über die «Entstehung neuer Hochgerichtsverbände» behandelt der Verfasser kurz eine Anzahl zürichgauische Herrschaften, die nach seiner Auffassung zum Teil zu gänzlicher Exemption von der Landgrafschaft gelangt sein sollen. Dass aber die verschiedenen königlichen und kaiserlichen Freibriefe so weitgehende Konsequenzen jedenfalls nicht immer hatten, zeigt der Verfasser selber am Beispiele der Stadt Klingnau. Dass auch die Herrschaft Wädenswil entgegen des Verfassers Ansicht nicht «volle Exemption» von den Landgerichten im Zürichgau oder später von deren Nachfolgern, den österreichischen Landgerichten im Aargau oder im Thurgau, besessen haben kann, beweist wiederum der Verfasser selber.

Alle diese scheinbaren Widersprüche lösen sich eben ganz von selber, wenn man für diese Zeit die von mir oben wie schon im «Landgericht» verfochtene Ansicht zu Grunde legt: dass nämlich das landgräfliche «Landgericht» nicht nur Blutgericht und nicht das einzige Blutgericht in der Landgrafschaft zu sein brauchte und gewöhnlich auch nicht war, dass es aber das einzige ordentliche Gericht über die Herren, Herrschaften und Herrschaftsgerichte der Landgrafschaft und daneben ein Hoch- und Blutgericht für die anderen Stände, speziell Bürger und freie Bauern, war und bis gegen Ausgang des Mittelalters, zum Teil noch viel länger blieb, ferner aber, dass man unter dem Gericht über Dieb und Frevel nicht ein sogenanntes «Malefizgericht» im späteren Sinne zu verstehen hat, das heisst ein Gericht, das vorzugsweise berufen ist, Leibes- und Lebensstrafen zu verhängen, sondern ein Sühnverfahren bezüglich Rechtsverletzungen, welche mangels Zustandekommens einer Sühne solche Strafen für die Uebeltäter nach sich gezogen hätten.

Man gelangt dann dazu, bei der Hochgerichtsbarkeit zu unterscheiden zwischen: a) der nur im örtlichen Vogtgericht durch einen dem Freiherren- oder Ministerialenstande angehörenden «Vogtherrn» ausgeübten (Dieb- und Frevel-) Sühne-Hochgerichtsbarkeit über die ortsansässigen «Vogtleute;» b) der im Gebiet einer oder mehrerer alter Hundertschaften (nun gelegentlich «Grafschaft» oder Vogtei genannt) in dem zum Blutgericht über die niederen Landstände einschliesslich freie Bauern und Bürger aufgestiegenen Hundertschaftsgericht unter dem Vorsitz des Gerichtsinhabers («Grafen») oder seines Stellvertreters («Amtmannes», «Vogts») ausgeübten Blut- und Sühnehochgerichtsbarkeit; c) der im Gebiet einer alten Gaugrafschaft (nun «Landgrafschaft» genannt) neben der vollen und ausschliesslichen Gerichtsbarkeit über den Adel und die hohe Geistlichkeit dieses Gebietes und der infolge Zuges von Urteilen unterer Gerichte an dieses «Landgericht» erwachsenden Zuständigkeit in Konkurrenz mit den neuerstandenen Hundertschafts-Hoch-

gerichten und den ebenfalls sich bildenden Freigerichten ausgeübten Gerichtsbarkeit über Leib und Leben und freies Eigen der «Landsassen» unter dem Vorsitz des Gerichtsherren, genannt «Landgrafen», oder seines edelfreien Stellvertreters, des «Landrichters».

Die Geschichtsforschung, selbst wenn sie vorwiegend «politische» Geschichte zu behandeln wähnt, wird diese rechtsgeschichtlichen Unterscheidungen fürderhin nicht mehr ignorieren dürfen, wenn sie zu richtigen Ergebnissen gelangen will. Dass Speidel hier nicht genügend auseinander zu halten wusste, hat die Irrtümer in seiner Arbeit veranlasst. Im übrigen hat seine vielseitige Betrachtung des Problemes der Zürichgaugrafschaft doch einer gründlichen und soweit als möglich erschöpfenden und abschliessenden Behandlung dieser Frage in verdienstvoller Weise vorgearbeitet.

Nur lose verknüpft mit dem Hauptinhalt der Arbeit ist ein als «Beitrag zur Interpretation des Habsburgischen Urbars» bezeichneter Anhang über das Recht, speziell die Steuerpflicht der sogenannten ussidelinge oder darkommen lüt, auch «Landzügling» genannt und der Unehelichen («Bastarde», «Bankarte»), der im übrigen mancherlei interessante Feststellungen enthält.

Es wäre sehr zu wünschen, dass nun auch noch die Entwicklung und Auflösung der alten Grafschaft Aargau einer gründlichen Untersuchung unter weitestgehender Herbeiziehung der neuesten rechtsgeschichtlichen Forschungsergebnisse unterzogen würde.

Rorbass-Freienstein, im Juni 1916.

Paul Blumer.

Das «Gestinum» vom Jahre 1211.

Eine Hypothese.

Es ist wohl bekannt, dass es im Wallis zwei Dörfer gibt, die den Namen von «Gestinum», «Gestlen» oder «Chatillon» tragen. Das eine ist eines der höchsten Dörfer des obern Rhonetales und wird Obergestlen oder Haut-Chatillon genannt und befindet sich an dem Kreuzungspunkte der alten Handelsroute von Bern über die Grimsel und dann über die Gries- und Nufenenpässe ins Mailändische. Das andere liegt viel weiter unten, fast am Ausgangspunkte des Lötschentales und heisst Niedergestlen oder Bas-Chatillon. Hier stand vorher das Stammschloss der berühmten Familie von Thurn (urkundlich bezeugt schon im Jahre 181) [vgl. *Mém. et Doc. publ. par la Soc. d'histoire de la Suisse romande*, XVIII, 366]; diese spielte bis zu ihrem Niedergang in 1375–76 eine Hauptrolle in der Wallisergeschichte). Dieses Dorf befindet sich